

§ 24c T-BSFV

T-BSFV - Tiroler Bergsportführerverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.10.2021

Der praktische Teil des Ausbildungslehrganges hat folgende Gegenstände zu umfassen und den jeweils angeführten Lehrstoff zu vermitteln:

1. Sportklettertechnik an künstlichen und natürlichen Kletterwänden:

Ausbildung in grundlegenden und fortgeschrittenen Sportklettertechniken an künstlichen und natürlichen Strukturen bis zum Schwierigkeitsgrad UIAA VI (franz. 5c); Optimierung der Bewegungstechniken und Verbessern des Eigenkönnens; Sturztraining

2. Praktisch-methodische Übungen für Kinder und Erwachsene:

Vielseitige Trainings- und Übungsformen; methodische Übungsreihen für das Sportklettern; Organisation eines effizienten und sicheren Übungsbetriebes

3. Praktische Erste Hilfe:

Grundlagen der praktischen Erste Hilfe beim Sportklettern und Bouldern; organisatorische Maßnahmen bei Notfällen

4. Sicherungs- und Seiltechnik beim Sportklettern:

Schulung der sicheren Verwendung des Seiles und der modernen Sicherungsgeräte; Sicherungsmethoden; Knotentechnik beim Sportklettern.

In Kraft seit 23.09.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at